

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

67. Jahrgang

Viersen, 22. Dezember 2011

Nummer **40**

Inhaltsverzeichnis:

Niederkrüchten: Auslegung Bebauungsplan Elm-115
"VEP Drive-In Schnellrestaurant Nollesweg" 1183

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo.– Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus Festnetz der Deutschen Telekom 7 Cent/min.,
andere Festnetze und Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

über die erneute Auslegung des Bebauungsplanes Elm-115 „VEP Drive-In Schnellrestaurant Nollesweg“

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2011 gemäß § 4a Abs 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), die erneute Auslegung des Bebauungsplanes „VEP Drive-In Schnellrestaurant Nollesweg“ beschlossen.

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht in verkürzter Frist in der Zeit vom **02. Januar 2012** bis einschließlich **17. Januar 2012** im Fachbereich II, - Planen, Bauen, Umwelt -, der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Folgende umweltbezogene Informationen sind neben dem Umweltbericht verfügbar:

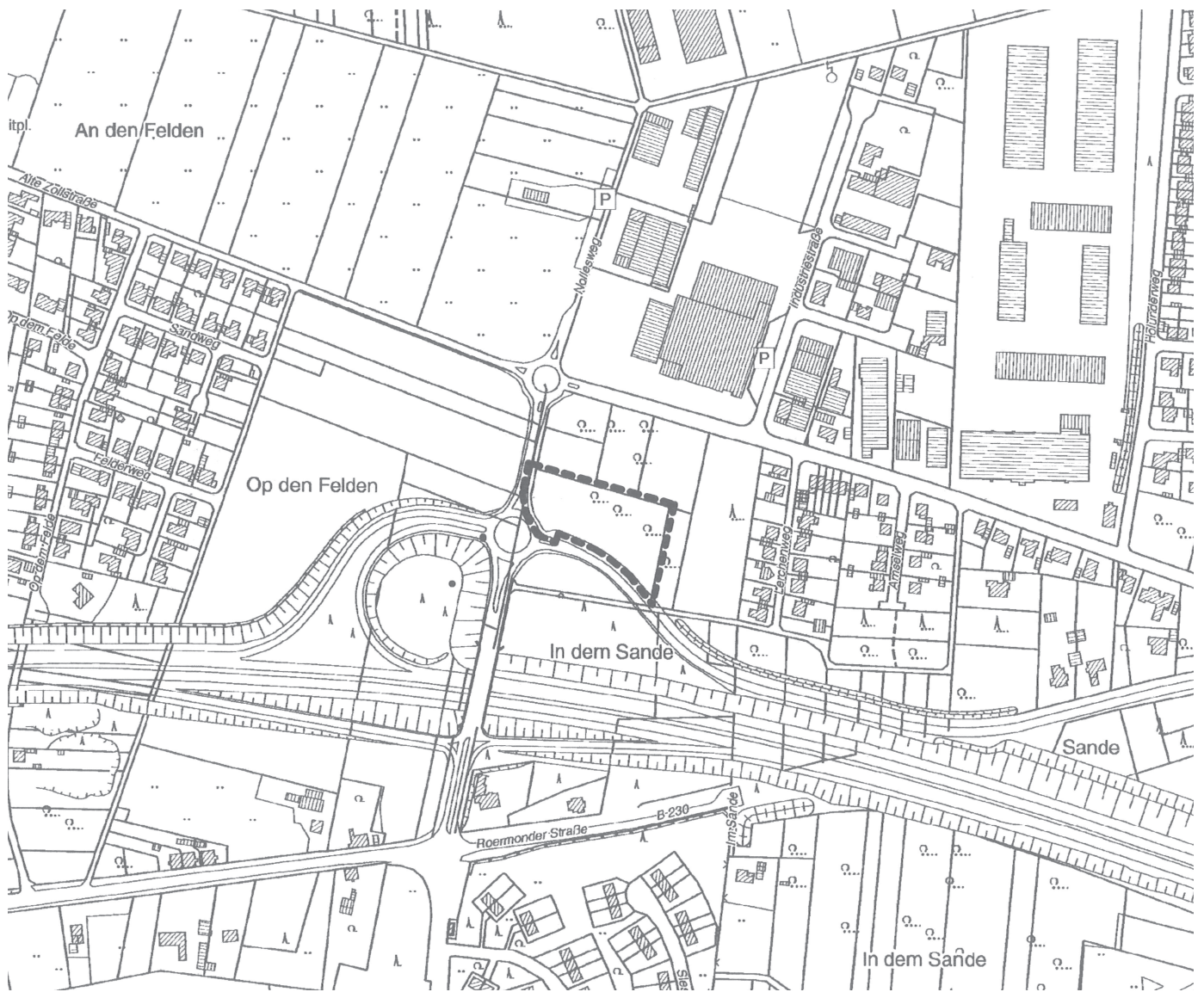
- Umweltbezogene Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie in der Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
Diese umweltbezogenen Stellungnahmen beziehen sich im Wesentlichen auf die Aspekte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Wohnumfeldes durch einen Werbepylon sowie die entstehenden Lichtimmissionen, Artenschutz, Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Eingriffsbilanzierung, Lärmimmissionen, Niederschlagswasserbeseitigung und Bodenversiegelung sowie Abfallbeseitigung
- Bestands- und Konfliktkarte
- Schalltechnisches Gutachten
- Landschaftsbildanalyse zum Werbepylon
In der ersten Auslegung vom 25. Juli 2011 bis einschließlich 26. August 2011 war die Darstellung der Pylonsichtbarkeit Teil der Planunterlagen. Diese Anlage ist nicht mehr Gegenstand der erneuten Auslegung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf dieses Bebauungsplanes bei der o.g. Dienststelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 14. Dezember 2011

Der Bürgermeister
gez. Winzen



Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1183

Herausgeber: Der Landrat des Kreises
Viersen - Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027
E-Mail: Amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Katasteramt -

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat
Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
